

5. KAPITEL

DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

1. Die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist der erste Hauptabschnitt des sozialistischen Strafverfahrens und steht unter der Leitung des Staatsanwalts¹.

Die Untersuchungsorgane haben auf Grund von Anzeigen und Mitteilungen jede bekanntgewordene, den Verdacht einer Straftat begründende Handlung unter der Leitung des Staatsanwalts in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln, um alle Voraussetzungen für die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schaffen. (Vgl. dazu die Ausführungen zur staatsrechtlichen Stellung und Funktion der Untersuchungsorgane im 3. Kapitel im Abschnitt 2.4.)

Ziel des Ermittlungsverfahrens ist es, alle Strafrechtsverletzungen aufzudecken und jeden Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Das Ermittlungsverfahren muß aber auch sichern, daß kein Unschuldiger, der zunächst in den Verdacht der Begehung einer Straftat gelangt war, zur Verantwortung gezogen wird.

Im Ermittlungsverfahren sind die gesellschaftlichen Kräfte festzustellen, die zur Erziehung des Rechtsverletzers maßgebend beitragen können.

Es sind die Ursachen und Bedingungen der Straftat aufzudecken, die Grundlage für eine gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendenden Maßnahmen sind. Die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen ist zur Verhütung weiterer Straftaten von außerordentlicher Bedeutung.

Die Tätigkeit des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts unter aktiver Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte schafft die Voraussetzungen für überzeugende und gerechte Entscheidungen der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte.

Dieser Aufgabenstellung dient auch die Sammlung und Sicherung der bedeutendsten Beweise sowie die Anordnung zulässiger prozessualer Zwangsmittel wie Durchsuchung, Beschlagnahme und Verhaftung.

Dem Gericht sind im Ermittlungsverfahren nur insoweit Aufgaben übertragen, als es über die Rechtmäßigkeit von Beschränkungen verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger durch prozessuale Zwangsmaßnahmen zu entscheiden hat. Diese Regelung entspricht der klaren Trennung der Verantwortung der Rechtspflegeorgane für die einzelnen Verfahrensstadien.

2. Stellung und Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren wird vom Staatsanwalt geleitet (§ 87 StPO). Dadurch bestimmt er wesentlich Inhalt und Richtung dieses Verfahrens-

¹ Siehe zu diesem Kapitel auch: Bein, „Das Ermittlungsverfahren“, Kriminalistik, Kleine Fachbuchreihe, Heft 1; Mdl-Publikationsabteilung, Berlin 1968